

## **Anlage zum Erlass zur Einführung der Auslegungsfragen zur 44. BImSchV vom 05.06.2026**

### **Zu § 1 Absatz 3, Satz 2 Nr. 3 der 4. BImSchV: Additionsregel**

#### **Frage**

Ist eine gemeinsame Anlage (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV), die aus mehreren Einzelanlagen der Nummer 1.2 besteht und bei der die jeweiligen Mengenschwellen der Einzelanlagen für die Genehmigungsbedürftigkeit unterschritten werden, genehmigungsbedürftig?

#### **Antwort**

Bei einer gemeinsamen Anlage (§ 1 Absatz 3 der 4. BImSchV), die aus mehreren jeweils für sich nicht genehmigungsbedürftigen Einzelanlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas besteht, müssen die Einzelanlagen anteilig zu ihrer jeweiligen Genehmigungsgrenze (Schwelle) betrachtet werden.

Beispiel: BHKW mit FWL 0,5 MW Heizöl EL und einer HEL-Feuerung mit 15 MW FWL

$$I_{\text{Gesamt}} = I_{\text{FWL1}}/I_{\text{Schwelle1}} + I_{\text{FWL2}}/I_{\text{Schwelle2}} = 0,5/1 + 15/20 = 0,5 + 0,75 = 1,25$$

Ist  $I_{\text{Gesamt}} \geq 1$ , dann ist die Anlage genehmigungsbedürftig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV für eine genehmigungsbedürftige Anlage gegeben sind.

Die materiellen Anforderungen richten sich grundsätzlich nach der jeweiligen (Teil-) Anlage.

Bei Feuerungsanlagen der 44. BImSchV ist mit der (Teil-) Anlage die gemäß § 4 der 44. BImSchV aggregierte (Teil-) Anlage gemeint.

#### **Begründung**

Die Begründung gilt der Klarstellung, dass bei den materiellen Anforderungen an (Teil-)anlagen die Aggregationsregeln der 44. BImSchV Berücksichtigung finden.

---

Quelle: LAI Auslegungsfragen zur 4. BImSchV (Stand 27.09.2022)